

# Evangelischer Oberkirchenrat A. B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222/47 15 23

Zahl: 3442/90/6

Wien, am 11.10.1990

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI (Volksgesundheit)

Raetzykstraße 2  
1031 WIEN

Betr.: Ihre CZ 51.601/16-VI/C/15/90

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zl. .... 54 Ge 9 Po  
Datum: 24. Okt. 1990  
Vorwahl 24.10.90 140  
D. J. Kunstyan

Zu dem übersandten Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1) Zu § 3(4): Gerade wenn nach den Erläuterungen die Anträge auf die Errichtung und den Betrieb einer Krankenanstalt "einer strengen Prüfung" unterzogen werden sollen, kann es doch nur ratsam sein, im Vefahren einen großen Kreis von Betroffenen zu hören und daher über die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten hinauszugehen und etwa "die Rechtsträger aller bestehenden Krankenanstalten der näheren Umgebung" in das Verfahren einzubeziehen.
- 2) Zu § 3b: Aus Anlaß der Novellierung des Gesetzes geben wir zu bedenken, ob nicht durch den bisherigen Wortlaut Rechtsträger von Krankenanstalten, die nicht Krankenversicherungsträger sind, aber gleichwohl jahrzehntelang im Betrieb von Krankenanstalten tätig sind und Erfahrungen gesammelt haben, wesentlich benachteiligt werden. Man könnte doch vorsehen, daß Rechtsträger, die (etwa seit einer bestimmten festzusetzenden Zeit) Krankenanstalten betreiben, den Krankenversicherungsträgern gleichgestellt werden.
- 3) Zu § 4(1): Diese Bestimmung erscheint uns viel zu weitgehend, weil nach ihrem Wortlaut bereits die Anschaffung neuer Modelle von Inhalatoren oder IR- und UV-Lampen anzeigenpflichtig wäre. Da die Bestimmung gemäß den Erläuterungen sich aber nur auf Großgeräte beziehen soll, wäre vielleicht im Gesetz vorzusehen, daß fehlende Einschränkung durch die Ausführungsgesetzgebung anzutun ist.
- 4) Zu § 6(3) Z.2: a) Um klarzustellen, daß die seelsorgerliche Betreuung von Patienten keinesfalls nur über \*Wunsch dieser erfolgen darf, sondern die den Kirchen gegebenen Rechte (vgl. etwa

\* einen erst ausdrücklich geäußerten

- 2 -

§ 18 des Bundesesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche) unberührt bleiben, und da das Wort "oder" in einem ausschließenden Sinne verstanden werden könnte, schlagen wir folgenden Wortlaut vor: "...auf Wunsch des Patienten sowohl eine psychologische als auch unbeschadet der den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Gesetz eingerräumten Rechte eine seelsorgerliche Betreuung sowie..."

b) Wenn uns eine "unabhängige Supervision" als ein unangemessener Eingriff in die Struktur einer Krankenanstalt erscheint, so läßt sich das für uns besonders deutlich an einer konfessionellen Krankenanstalt darstellen, es gilt aber auch für nicht-konfessionelle: Es ist durchaus verständlich, wenn eine unabhängige Instanz vorgesehen wird, die "Supervision" ausüben soll, - schon allein, um der "Betriebsblindheit" zu entgehen. Dennoch kann eine Krankenanstalt nicht nach denselben Grundsätzen wie ein Produktionsbetrieb geführt werden, weil es in der Krankenpflege viel mehr um einen Geist der Zusammenarbeit und Gemeinschaft geht, auf den nun eben konfessionelle Krankenanstalten auch besonderen Wert legen. Das Gesetz müßte also nach unserer Überzeugung gewährleisten, daß die Supervision zwar dem direkten Einfluß des Trägers nicht ausgesetzt ist, daß sie aber nur von jemandem ausgeübt wird, der den konfessionellen Charakter der Krankenanstalt bejaht und bereit ist, ihn bei der Supervision zu beachten.

5) Zu § 8(4) Z.4: Wir regen an, sowohl die mit der Wahrnehmung der psychologischen wie der seelsorgerlichen Angelegenheiten betraute Person in die Kommission aufzunehmen.

6) Zu § 11b: Analog zu der erforderlichenfalls vorzusehenden Heranziehung eines Psychotherapeuten sollte auch die Zusammenarbeit mit dem Seelsorger erwähnt und somit in den Kreis der erwünschten Maßnahmen einbezogen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Evangelischer Oberkirchenrat  
Oberkirchenrat ÖStR Dr. Arthur Dietrich

DU an Herrn Rektor Mag. Gerhard Gäßler  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Alfred Haslinger